



STEFAN POINTECKER
STEUERBERATUNG KG

Klienten-Info

Ausgabe 1/2010

INHALT:

- 1** **ÄNDERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUERPFLICHT VON INNERGEMEINSCHAFTLICHEN SONSTIGEN LEISTUNGEN**1
- 2** **WICHTIGE TERMINE ZUM JAHRESBEGINN**2

1. Änderungen bei der Umsatzsteuerpflicht von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen

Beachten Sie bei der Fakturierung ab Jänner 2010 die Änderungen bei der Umsatzsteuerpflicht von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen ab 1.1.2010 und prüfen Sie den Ort der Dienstleistung nach dem neuen System (siehe dazu ausführlich die Sonder-Klienteninfo 5/2009). Die Anlage neuer Erlöskonten in der Buchhaltung empfiehlt sich insbesondere auch im Hinblick auf die ab 2010 normierte Aufnahme innergemeinschaftlicher Dienstleistungen in die Zusammenfassende Meldung (ZM).

Nutzen Sie unseren anhängenden Entscheidungsbaum und beachten Sie unsere Hinweise dazu, besonders unsere Empfehlungen.

Die Schwellenwerte für die Abgabe von **INTRASTAT-Meldungen** wurden übrigens **ab 1.1.2010** angehoben. Wenn der Warenhandelswert bei den Eingängen aus bzw. bei den Versendungen in die EU-Staaten im Jahr 2009 maximal € 500.000 (bisher € 300.000) betragen hat, entfällt im Jahr 2010 solange die Verpflichtung, eine INTRASTAT-Meldung abzugeben, als der neue Schwellenwert nicht überschritten wird.

Für Fragen stehen wir gerne zu Verfügung!

2. Wichtige Termine zum Jahresbeginn

Vergessen Sie nicht uns umgehend zu informieren, wenn Sie

- Wen Widerruf des Verzichts, also die Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung (keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, ans Finanzamt abführen, aber auch kein Vorsteuerabzug und rückreichende Berichtigung von Vorsteuerabzügen bei Investitionen aus den letzten Jahren) bei Umsätzen von weniger als 30.000,-/Jahr (Fallfrist 31.1.)
- für die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung in Deutschland weiter eine Dauerfristverlängerung genießen wollen, dass Sie die Höhe der Sondervorauszahlung zeitgerecht melden und entrichten (Fallfrist 10.2.)
- erstmalig steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe tätigen wollen, dass Sie zeitgerecht bis spätestens Fälligkeit der ersten Umsatzsteuervoranmeldung auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten und eine UID-Nummer erhalten.
- keine innergemeinschaftliche Erwerbe mehr, dafür aber mit der jeweiligen Umsatzsteuer des anderen EU-Landes belastet werden wollen, wenn Sie entweder nur steuerfreie Umsätze erzielen, eine pauschalierte Land-Forstwirtschaft betreiben oder Ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe bisher weniger als 11.000,-/Jahr betragen haben.
- bei Lieferungen an Endverbraucher in andere EU-Länder nicht die österreichische sondern dortige Umsatzsteuer verrechnen wollen, aber die Lieferschwelle des jeweiligen EU-Landes (unterschiedlich hoch) möglicherweise nicht überschreiten.
- ohne dass eine Buchführungspflicht besteht die Umsatzsteuer entweder nach Fakturierung (Zeitpunkt der Rechnungsausstellung oder Erhalt einer Anzahlung) oder lieber nach Inkasso (erst wenn Sie den Rechnungsbetrag kassieren konnten) ans Finanzamt melden und bezahlen wollen.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.